

STADTCASINO BASEL

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01. Juli 2026

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

Die Casino-Gesellschaft Basel ist Eigentümerin und Betreiberin des Stadtcasino Basel. Mietanfragen sind an die Direktion zu richten, die zum Abschluss der Mietverträge ermächtigt ist. Das Stadtcasino Basel behält sich vor, Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mieten und Leistungen werden nach dem jeweils am Veranstaltungstag geltenden Tarif berechnet. Spezielle Saaleinrichtungen, soweit nicht unter Pos. 1 oder in den Tarifen aufgeführt, werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach der aufgewendeten Zeit in Rechnung gestellt. Schriftlich vereinbarte Abweichungen vorbehalten, gelten folgende Bedingungen:

1 IM MIETPREIS INBEGRIFFEN

1. Normale Konzert- oder Konsumationsbestuhlung mit oder ohne Nummerierung der Stühle
2. Normalbeleuchtung, Heizung, Lüftung
3. Saaldienst (Einlasskontrolle und Platzanweisung)
4. Bediente, kostenlose Garderobe
5. Solistinnen- und Solisten- sowie Dirigentinnen- und Dirigentenzimmer
6. Normalreinigung (Mietobjekt ist von der Mieterin bzw. vom Mieter besenrein zu retournieren)
7. WLAN für Produktionsbeteiligte im ganzen Haus
8. Nutzung der Abendkasse (W-LAN, Monitor und Drucker, exkl. PC, Zahlungsmittel und Ticketpapier)
9. Eintrag des Anlasses im Veranstaltungskalender unter stadtcasino-basel.ch
10. Monatlicher Newsletterversand mit einer Programmvorschau

2 IM MIETPREIS NICHT INBEGRIFFEN UND EXTRA BERECHNET

1. Saalbelegungen für Proben vor dem Tag der Veranstaltung
2. Spezielle Konzert- und Konsumationsbestuhlungen
3. Verlängerung der vertraglichen Mietdauer nach 24.00 resp. vor 7.00 Uhr
4. Konzertflügel, Orgel und Klavier
5. Lautsprecheranlage sowie Mikrofone
6. Zusätzliches Licht
7. Bühnenmeisterin und Bühnenmeister für Bühnendienst
8. Bühnenvergrösserungen oder -verkleinerungen, spezielle Bühnenauf- und -abbauten, Podeste, Bühnenelemente
9. Chorstufenaufbauten
10. Hängepunkte (Musiksaal)
11. Einrichten Regieplätze (FOH) im Musiksaal
12. Zusatzreinigung bei aussergewöhnlicher Verunreinigung
13. Zusatzbestuhlung (Podiumsbestuhlung)
14. Entsorgung von Dekorationsmaterial und Papier/Karton, Containerleerung
15. Mehrkosten für Saaldienstpersonal bei Veranstaltungen von mehr als drei Stunden (inkl. Pause)

3 ALLGEMEINES

1. **Mietvertrag:** Der Mietvertrag ist innert 15 Tagen unterzeichnet an das Stadtcasino Basel zurückzusenden. Anschliessend wird ein gegengezeichnetes Exemplar durch das Stadtcasino Basel retourniert. Ab dem 25. Tag nach Vertragsausstellung behält sich die Vermieterin das Recht vor, ohne vorherige Anzeige an die Mieterin bzw. an den Mieter, die Lokalitäten weiterzuvermieten, wenn innert dieser Frist der Vertrag nicht unterzeichnet bei der Vermieterin eingetroffen ist.
2. **Besondere Einrichtungen und Wünsche** sind vor Vertragsabschluss mit der Vermieterin zu vereinbaren. Änderungen im Vertragstext durch die Mieterin bzw. den Mieter erfordern das vorgängige schriftliche Einverständnis der Vermieterin.
3. Bei **zweimaliger Benutzung desselben Saales** an einem Tag für den gleichen Anlass werden für die zweite Benutzung nur 50 % des Mietpreises verrechnet.
4. Bei **Nutzung der Licht-, Ton- und Videoinfrastruktur ohne Umbauarbeiten** wird für das verwendete Material der **Faktor 0,5 für den Folgetag** berechnet.
5. Das Stadtcasino Basel besorgt die Bedienung der **Garderobe sowie des Saaldienstes** (Einlasskontrolle und Platzanweisung).
6. **Exklusivität:** In Ermangelung einer auf Begehren der Mieterin bzw. des Mieters spätestens bei der Vertragsunterzeichnung schriftlich vereinbarten Exklusivitätsabrede ist die Vermieterin ohne Weiteres und ohne vorherige Anzeige an die Mieterin bzw. den Mieter berechtigt, auf den gleichen Termin andere Lokalitäten im Stadtcasino Basel zur Durchführung von Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art zu vermieten.

7. **Hausöffnung:** Erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Saalöffnung erfolgt 30 Minuten vor der Veranstaltung od. nach Vereinbarung.
8. **Gästeingang:** via Konzertgasse/Barfüsserplatz sowie via Fasnachtsgasse.
9. **Abendkasse:** Steht der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter 1,5 Std. vor Anlassbeginn unentgeltlich zur Verfügung (exkl. Personal).
Die Bedienung der Abendkasse kann bei Bedarf über Bider & Tanner gebucht werden: veranstaltungen@biderundtanner.ch
10. **Lieferung und Abholung von Material** haben, soweit nichts anderes vereinbart, während der Geschäftszeit zu erfolgen. Am einfachsten erfolgt die Lieferung via Künstlereingang am Steinenberg 10.
11. **Das Ein- und Ausräumen der Mietobjekte** hat innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu geschehen. Andernfalls muss eine Verlängerung der Mietdauer verrechnet werden.
12. **Sicherheit/Bewachung/Sanitätsdienst:**
 - a) Genügende und fachmännische Bewachung der Mietobjekte und Sanitätsdienst sind Sache der Mieterin bzw. des Mieters.
 - b) Seine Anordnungen hat die Mieterin bzw. der Mieter vor Antritt der Mietdauer der Vermieterin zur Genehmigung zu unterbreiten.
 - c) Insbesondere ist die Mieterin bzw. der Mieter verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften (Pos. 13), das Rauch- und Flaschenverbot (Pos. 15 und 17) sowie die Vorgabe betreffend Rollstuhlplätze (Pos. 14) eingehalten und dass die Feuerlöscheinrichtungen sowie Notausgänge immer frei gehalten werden. Auf schriftliches Gesuch hin und zulasten der Mieterin bzw. des Mieters vermittelt das Stadtcasino Basel gerne den gewünschten Bewachungsdienst für Mietobjekte.
13. **Feuerpolizeiliche Vorgaben:**
 - a) Den Plänen der Nutzungsflächen sind mögliche Zonen der Foyers zu entnehmen, auf denen CD-Verkauf, Infostände, Empfangstische etc. vorgesehen werden können. Alle anderen Flächen dürfen unter keinen Umständen mit Mobiliar (z.B. Tische, Displays, Plakatständer) ausgestattet werden. Die Pläne erhalten Sie auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Stadtcasino Basel.
 - b) In die Säle, Foyers und Treppenhäuser dürfen keine zusätzliche Brandlast sowie keine brennbaren Gegenstände gestellt werden.
 - c) Die maximalen Bestuhlungsmöglichkeiten der einzelnen Säle sind in den Tarifen unter 1.1 festgehalten. Sie entsprechen den feuerpolizeilichen Vorschriften und sind verbindlich.
 - d) Bei Zuwiderhandlung haftet vollumfänglich die Mieterin bzw. der Mieter.
14. **Rollstuhlplätze:** Im Zusammenhang mit der Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorgaben gilt folgende Regelung:
 - a) Im Musiksaal sind ausschliesslich folgende Plätze für Rollstuhlfahrende vorgesehen:
Parkett: Reihe 3, Platz 1, 3 und 5; Reihe 7, Platz 1 und 5; Reihe 15, Platz 1 und 5; Reihe 19, Platz 1 und 5. Balkon: Reihe 5, Platz 35.
 - b) Im Hans Huber-Saal sind folgende Plätze für Rollstuhlfahrende reserviert:
Parkett: Reihe 1, Platz 2, 3, 20 und 21; Reihe 8, Platz 4, 5, 18 und 19; Reihe 15, Platz 4, 5, 18 und 19.
 - c) Die Mieterin bzw. der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die dafür vorgesehenen Plätze ausschliesslich an Rollstuhlfahrer:innen vergeben werden. Sollten die Plätze nicht für Rollstuhlfahrende benötigt werden, können einzelne Sitzplätze - nach vorheriger Meldung - durch Einzelstühle ersetzt werden.
 - d) Bei Zuwiderhandlung haftet vollumfänglich die Mieterin bzw. der Mieter.
15. **Speisen und Getränke in den Sälen:** Es ist verboten, Speisen und Getränke in die Säle mitzunehmen; ausgenommen von dieser Regelung sind Konsumationsanlässe sowie Getränke in verschliessbaren (PET-)Flaschen (s. Pos. 21). Bei Nichtbeachtung werden allfällige Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
16. **Adresse «Veranstaltungsort» für Plakat- und Inseratedruck:** Stadtcasino Basel, Konzertgasse 1, 4051 Basel.
17. **Rauch- und Feuerverbot:**
 - a) In sämtlichen Räumlichkeiten des Stadtcasino Basel herrscht ein striktes Rauchverbot.
 - b) Feuer- und Pyrotechnik dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der lokalen Bühnenmeisterin oder dem lokalen Bühnenmeister und unter Einhaltung sämtlicher feuer- und lärmpolizeilicher Behördenvorschriften eingesetzt werden. Für allfällige Folgen haftet vollumfänglich die Mieterin bzw. der Mieter.
 - c) Für Folgen durch den Einsatz von Laser, Nebelmaschinen, Hazer, Trockeneis, Pyrotechnik und sonstiges haftet vollumfänglich die Mieterin bzw. der Mieter.

18. **Hausrecht und Eingriffsbefugnisse:** Die Vermieterin behält das ausschliessliche Hausrecht; es ist ihr jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren. Die Vermieterin und ihre Beauftragten sind jederzeit berechtigt, Weisungen zu erteilen, den Betrieb der Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen, wenn Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden oder Gefahr für Personen, Sachen oder den Ruf des Hauses besteht.
19. **Bezahlung der Mietbeträge:** Diese sind, vertragliche Abweichungen vorbehalten, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Mietzins ist unabhängig vom finanziellen Erfolg der Veranstaltung vollumfänglich geschuldet. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung an die Vermieterin, so gilt die Rechnung als von der Mieterin bzw. vom Mieter anerkannt. Ist in einem Mietvertrag Vorauszahlung vereinbart worden, so steht der Mietvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass
20. **Nichtdurchführung der Veranstaltung:** Sollte ein abgeschlossener Mietvertrag aufgrund einer Entscheidung der Mieterin bzw. des Mieters nicht zur Durchführung kommen oder verschoben werden, so gelten folgende Annullationsbedingungen (Konventionalstrafe):
- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| a) | Ab Vertragsunterzeichnung bis 90 Tage vor Veranstaltungsdatum | 50 % der vereinbarten Mietsumme |
| b) | 90 Tage bis 10 Tage vor Veranstaltungsdatum | 75 % der vereinbarten Mietsumme |
| c) | Später als 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum | 100 % der vereinbarten Mietsumme |
- Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund allgemeiner behördlicher Anordnungen die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit betreffend) oder aufgrund nicht vorhersehbarer Gewalteinwirkung Dritter nicht durchgeführt werden, werden keine Annullationskosten verrechnet. Ist die Durchführung einer Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Gewalteinwirkung Dritter hingegen grundsätzlich möglich, aber nur in reduziertem Umfang, gelten die normalen Annullationsbedingungen nach Massgabe des ersten Absatzes dieser Ziffer.
21. **Sämtliche Speisen und Getränke,** die in den Räumen des Stadtcasino Basel konsumiert werden, sind ausschliesslich beim Restaurationsbetrieb im Stadtcasino Basel (Wassermann & Company AG) zu beziehen. Die Konsumationsbedingungen sind direkt mit der Wassermann & Company AG zu vereinbaren. Ausgenommen davon ist die Verpflegung der Künstlerinnen und Künstler im rückwärtigen Bereich.
22. **Anlässe mit Konsumation:** Die Mieterin bzw. der Mieter hat das Recht, binnen vier Wochen vom Vertrag zurückzutreten, sofern er sich mit der Wassermann & Company AG nicht über die Konsumationsbedingungen geeinigt hat.
23. **Dekorationen:** Bei der Dekoration von Sälen dürfen die Wände weder durch Nägel noch durch Klebestreifen etc. beschädigt werden. Für Schäden haftet vollumfänglich die Mieterin bzw. der Mieter. Dekorationen müssen grundsätzlich den aktuellen Brandvorschriften entsprechen und mindestens schwer entflammbar sein: Mieter:innen müssen dies auf Verlangen nachweisen.
24. **Schäden** irgendwelcher Art sind durch die Mieterin bzw. den Mieter unaufgefordert zu melden und werden auf Kosten der Mieterschaft durch die Vermieterin repariert.
25. **Versicherung:** Die Vermieterin kann für Gegenstände, die bei ihr vorübergehend eingelagert werden, nach keiner Richtung hin eine Haftung übernehmen. Jegliche Versicherung von Ausstellungsobjekten, Instrumenten etc., welche in die Liegenschaft der Vermieterin verbracht worden sind, ist Sache der Mieterin bzw. des Mieters.
26. **Haftpflcht:** Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Ansprüche im Zusammenhang mit durchgeführten Veranstaltungen, mit Ausnahme von Schäden, welche die Vermieterin durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht hat sowie für die von der Vermieterin verursachten Personenschäden. Der oder die Mieter:in stellt die Vermieterin auf erste Aufforderung hin von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die vom Mieter bzw. der Mieterin selbst, ihren Mitarbeitenden oder Dritten, insbesondere den Gästen, aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten der Vermieterin geltend gemacht werden. Die Vermieterin haftet namentlich nicht für Verluste von oder Schäden an mitgebrachten Wertgegenständen in den zur Nutzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie für sämtliche vom Mieter bzw. der Mieterin in die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände. Durch den Mieter bzw. die Mieterin, seine Beauftragten, Mitarbeitenden oder Gäste entstandene Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen oder am Inventar unterliegen der Haftung und Schadensersatzpflicht des Mieters bzw. der Mieterin. Der Mieter bzw. die Mieterin haften gegenüber der Vermieterin für alle von ihm bzw. ihr im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung oder durch vom Kunden mandatierte Personen verursachte Personen- und Sachschäden. Die Vermieterin haftet bei technischen Ausfällen der Infrastruktur gegenüber der Mieterin (abgesehen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz) maximal in der Höhe der Mietkosten. Bei Bedarf kann die Vermieterin vom Mieter bzw. von der Mieterin bei Vertragsabschluss den Nachweis einer entsprechenden Versicherung einfordern. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so kann die Vermieterin den Vertrag fristlos auflösen.

27. Die Mieterin bzw. der Mieter ist dazu verpflichtet, die Bestimmungen in der **«Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall»** des Schweizerischen Bundesrates vom 27. Februar 2019 sowie deren Änderung vom 01. Januar 2022 strikte einzuhalten.
28. Mit Vermerk **«Veranstaltung mit Pause»** im Mietvertrag stellt die Wassermann & Company AG ein Getränkebuffet vor dem Konzert und während der Pause für Selbstzahlende bereit. Sollte trotz vorheriger Anzeige eine Veranstaltung keine Pause haben, ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter dazu verpflichtet, die Personalkosten für den ausgefallenen Einsatz zu bezahlen. Das Stadtcasino Basel stellt in diesem Fall im Auftrag der Wassermann & Company AG CHF 350.00 in Rechnung und leitet den Betrag weiter.
29. Bei Wortbeiträgen jeglicher Art ist die Mieterin bzw. der Mieter verpflichtet eine **Tonanlage** zu nutzen. Sollte dies nicht im Vorfeld kommuniziert worden sein, behält sich die Vermieterin vor, am Anlasstag - ohne Rücksprache mit dem Mieter - die Tonanlage einzusetzen und diese entsprechend in Rechnung zu stellen.
Bei elektroakustischen **Veranstaltungen mit Balkon** ist der Veranstalter zudem **verpflichtet, die hauseigene Lautsprecheranlage** zu mieten.
30. **Fliegende Bauten, Technik, Arbeits- und Besuchersicherheit:** Setzt der Mieter, bzw. die Mieterin eigenes Equipment und Personal ein, z.B. in den Bereichen Orchestertechnik, Rigging, Licht-, Ton- oder Videotechnik, so ist er oder sie für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften voll verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Brandschutz, Elektrosicherheit, Statik, Personen- und Sachschutz. Dazu gehören z.B. die Auswahl von geeignetem Material, die Einhaltung von Prüfintervallen oder die Ausbildung des Personals. Sollte die Vermieterin Zweifel an der Einhaltung haben, kann sie jederzeit eingreifen und den Nachweis der Einhaltung der geltenden Vorschriften verlangen und gegebenenfalls Nachbesserungen fordern. Die Vermieterin übernimmt die Einhaltung dieser Pflichten für das von ihr zur Verfügung gestellte Personal und Material bis zur Übergabe an die Mieterin.

Basel, im Juni 2026